

SATZUNGEN

des
„Austrian Spinone & Bracco Italiano Club (ASBIC)“

ZVR: 935660810

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „AUSTRIAN SPINONE & BRACCO ITALIANO CLUB“ (ASBIC). Er strebt die Mitgliedschaft als Verbandskörperschaft des der Fédération Cynologique Internationale (FCI) zugehörigen Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) an. Er anerkennt die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des ÖKV und des Österreichischer Jagdgebrauchshundverbandes (ÖJGV).
2. Der ASBIC hat seinen Sitz in 4713 Gallspach und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.
3. Die Errichtung von Landesgruppen sowie Sektionen ohne Rechtspersönlichkeit als Außenstellen des ASBIC ist zulässig. Sämtliche dafür notwendige Regelungen trifft der Vorstand.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Clubs beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich nicht auf Gewinn gerichtete, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Vertretung aller kynologischen aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen im Zusammenhang mit den Hunde-Rassen Bracco Italiano und Spinone Italiano.
3. Diese gemeinnützigen Aufgaben werden insbesondere erfüllt durch:
 - a) Wahrung aller kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden im Zusammenhang mit den vertretenen Rassen.
 - b) Förderung der Zucht, Verbreitung und Verwendung von gesunden, leistungsfähigen, den jeweiligen Rassestandards der FCI entsprechenden Bracco Italiano (Bracco) lt. FCIStandard 202 und Spinone Italiano (Spinone) laut FCI-Standard 165.
 - c) Erarbeitung und Weitergabe dem jeweiligen Stand entsprechender, gesicherter Erkenntnisse über die Zucht, artgerechte Haltung, Erziehung, Ausbildung, Prüfung sowie Verwendung von Bracco und Spinone.
 - d) Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen und jagdkynologischen Belangen.
 - e) Regelung von Streitigkeiten, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.
 - f) Leitung und Koordination der Tätigkeit etwa bestehender Landesgruppen sowie Sektionen.

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation und Durchführung von Hundeausstellungen und Prüfungen sowie damit im Zusammenhang stehender weiterer Veranstaltungen.
 - b) Ausbildung und Förderung sachverständiger Richter in Zusammenarbeit mit dem ÖKV und ÖJGV.
 - c) Anstreben der Führung des Zuchtbuches für die beiden Rassen Bracco und Spinone.
 - d) Ehrung verdienstvoller Mitglieder.
 - e) Werbung für den Bracco und Spinone in der Öffentlichkeit.
 - f) Auswahl von geeigneten Personen als Formwert- und Leistungsrichter zur Meldung an den ÖKV und/oder den ÖJGV.
 - g) Beratung über Haltung, Pflege, Zucht und Ausbildung von Hunden.
 - h) Herausgabe von Vereinsmitteilungen, Redaktion und Verlautbarung von Beiträgen in Fachzeitschriften sowie Förderung von Fachpublikationen.
 - i) Kontakt zu anderen, auch ausländischen Zucht- und Prüfungsvereinen der FCI insbesondere für Jagdhunde und Italienische Vorstehhunde.
 - j) Erwerb, Pacht oder Miete von Liegenschaften und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben förderlich sind.
 - k) Bildung von Landesgruppen sowie Sektionen.
 - l) Zwanglose Zusammenkünfte der Mitglieder, fachliche Vorträge, Herausgabe von Publikationen.
 - m) Beschlussfassung und Herausgabe von Satzungen, Zucht- und Eintragungsbestimmungen, Ausstellungs-, Prüfungs-, Richter-, Gebühren-, Geschäfts- und sonstigen Ordnungen sowie deren Überwachung und Evidenzhaltung.
 - o) Anberaumung und Durchführung von Mitgliederveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung sowie zum Meinungsaustausch und geselligen Beisammensein.
 - p) Aufbau und Führung einer der Vereinsgröße angepassten Verwaltung.
 - q) vereinsbezogene Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
 - r) Unterstützung von insbesondere Jagdhunde-spezifischen wissenschaftlichen Projekten.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel, welche nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden

dürfen, werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Allfällige Gebühren und Einnahmen
- c) Erträge von Ausstellungen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen.
- d) Erträge aus sonstigen Tätigkeiten des Clubs für Züchter und Mitglieder
- e) Förderungen, Subventionen, Geldspenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen, Vermietungen und sonstigen Zuwendungen
- f) Sonstigen Einnahmen

§ 4 Geschäfts- /Rechnungsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäfts- /Rechnungsjahr des ASBIC beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr). Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Club und seinen Mitgliedern ist **Grieskirchen**.

§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, denen Rechtspersönlichkeit zukommt. Sie sind zur Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet und verfügen über alle Rechte und Pflichten im Verein.

2. Familienmitglieder

Familienmitglieder sind jene Personen, die im selben Haushalt (Adresse) wie ein ordentliches Mitglied wohnen. Die Familienmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die ordentliche Mitgliedschaft endet. Familienmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, wie ein ordentliches Mitglied. Sie bezahlen die Beitrittsgebühr und einen geringeren Mitgliedsbeitrag, welcher über Vorschlag des Vorstandes von der GV festgelegt wird.

3. Unterstützendes Mitglied

Unterstützende Mitglieder sind natürliche Personen, Vereine und Körperschaften, die den ASBIC unterstützen. Sie können an den Veranstaltungen des ASBIC teilnehmen, haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich um die Rassen und/oder den Verein und/oder die Kynologie besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit, sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Voraussetzung für die Mitgliedschaften 5.1., 5.2. und 5.3. ist die schriftliche Erklärung der Anerkennung der jeweils gültigen Satzung auf dem vom Vorstand aufgelegten Beitrittsformular.

Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein ist vom Antragsteller, im Falle Minderjähriger auch von dem/den Erziehungsberechtigten, unterfertigt mittels des Formulars „Beitrittserklärung“ an den Vorstand gerichtet beim Generalsekretär schriftlich oder per Email einzubringen.

Der Vorstand entscheidet binnen einer Frist von längstens vier Wochen über die Aufnahme, welche von diesem auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

Der Antragswerber ist im Falle der Aufnahme in den Verein mit dem Hinweis, dass die Aufnahme nur für den Fall der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 14 Tagen wirksam wird, zu verständigen. Von der rechtswirksamen Neuaufnahme eines Vereinsmitgliedes sind die bisherigen Mitglieder dieses Vereines zu verständigen.

Die Ernennung von Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, ferner durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder per Email bis längstens 30.09. des laufenden Kalenderjahres (einlangend) an den Generalsekretär zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 30.09., so ist sie erst zum nächst möglichen Austrittstermin wirksam, somit der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Rechnungsjahr zu bezahlen. Der Vorstand kann im Ausnahmefall über begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes dessen sofortigen Austritt beschließen, ohne dass jedoch die Verpflichtung zur Bezahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages betroffen ist.

3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate unbegründet mit der Zahlung zumindest eines Mitgliedsbeitrages, einer nach § 20 (Disziplinarmaßnahmen) rechtskräftig verhängten Geldbuße oder Zuchtstrafe lt. künftiger Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEO) des ASBIC im Rückstand ist, auszuschließen. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

4. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen, im Vorabsatz genannten Gelder bleibt hiervon unberührt.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner durch Disziplinarerkenntnis des Vorstandes (§§ 20, 21) beschlossen werden.

6. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und/oder Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus den in § 20 genannten Gründen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Beitrittsgebühr wird jährlich über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung für das Folgejahr festgesetzt und ist zu verlautbaren.
2. Ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder sind verpflichtet, diesen Mitgliedsbeitrag bei sonstigem Verlust ihrer Stimm- und Antragsrechte in der Generalversammlung im ersten Quartal des Rechnungsjahres auf das Vereinskonto zur Einzahlung zu bringen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind mitgliedsbeitragsfrei.
3. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt Förderung in seinen kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu erhalten, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur volljährigen, natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich zu. Unmündige minderjährige Personen besitzen kein Stimm- und/oder Wahlrecht.
3. Ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ist über Antrag im Rahmen der Generalversammlung Einsicht in die Jahresabrechnung zu gewähren.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Beschlüsse des ASBIC wie auch die Satzungen und Beschlüsse des ÖKV und des ÖJGV an.
2. Sie sind verpflichtet die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
3. Die Mitglieder erteilen bis auf Widerruf ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem Verein überlassenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der in diesen Satzungen festgelegten Aufgaben.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Wenn in den folgenden Bestimmungen nicht anders festgesetzt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nicht eindeutig zuordenbare Stimmabgaben sowie Stimmenthaltungen werden für das Abstimmungs-/Wahlergebnis nicht gezählt.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen, im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
4. Eine geheime Abstimmung bzw. Wahl mittels Stimmzetteln hat stattzufinden, insoweit dies von zumindest einem anwesenden, antragsberechtigten Mitglied bis spätestens vor Beginn des Abstimmungs bzw. Wahlvorganges beantragt wird.

§ 11 Organe des Vereins und dessen Verwaltung

1. Die Generalversammlung (§12)
2. Aufgaben der Generalversammlung (§13)
3. Wahlordnung (§14)
4. Der Vorstand (§15)
5. Aufgabenkreis des Vorstandes (§16)
6. Besondere Aufgaben und Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder (§17)
7. Die Rechnungsprüfer (§18)
8. Das Schiedsgericht (§19)
9. Disziplinarmaßnahmen (§20)
10. Disziplinarverfahren (§21)
11. Auflösung des Vereins (§22)

§ 12 Die Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Willensbildende Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung hat **jährlich im zweiten Halbjahr nach Beginn des Rechnungsjahres** statt zu finden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung statt. Die Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Präsidenten beantragt wird. Eine solche Generalversammlung hat binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per Email oder durch Publikation in geeigneter Weise einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, sowie in den gesetzlich bzw. statutarisch vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.

4. Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten einlangend schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Nach Ablauf der Frist können die Anträge von den Mitgliedern angefordert werden.
5. Dringlichkeitsanträge, welche nach Fristablauf bzw. bis zum Ende der Generalversammlung erhoben werden können, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3-Mehrheit der bei der GV abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und Dringlichkeitsanträge– können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß § 12 Pkt. 4. ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag und sonstige fällige Zahlungen vollständig und fristgerecht, also einlangend auf dem Vereinskonto bis zum 31.12. des Vorjahres, bezahlt haben, teilnahmeberechtigt, die Stimmberechtigung kommt nur anwesenden ordentlichen Mitgliedern und anwesenden Ehrenpräsidenten und anwesenden Ehrenmitgliedern zu.
8. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes kommt den Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zu.
9. Den Ort der nächsten ordentlichen GV bestimmt der Vorstand.
10. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.
11. Folgende Beschlüsse bedürfen nachstehend angeführter qualifizierter Mehrheiten der abgegebenen gültigen Stimmen:
 - a) Änderung der Satzungen (2/3-Mehrheit)
 - b) Dringlichkeitsanträge (2/3-Mehrheit)
 - c) Enthebung von Vorstandsmitgliedern (2/3-Mehrheit)
 - d) Vereinsauflösung (3/4-Mehrheit)
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident.
Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
13. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungs- und gesetzesmäßiges Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Generalsekretär – im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu führen und von diesem sowie dem Vorsitzenden zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins der relevanten Perioden, die Gegenstand der Generalversammlung sind.
3. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag.
5. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
6. Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes.
7. Genehmigung von allfälligen Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein.
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr.
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Dringlichkeitsanträge.
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentenschaft und der Ehrenmitgliedschaft.
11. Behandlung von Rechtsmitteln gegen Vereinsausschlüsse von Mitgliedern.
12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstandes und/oder der Mitglieder.
2. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlleiter, der von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes gewählt wird. Im Bedarfsfall können vom Wahlleiter zwei Stimmenzähler bestellt werden.
3. Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten und diesen gemeinsam mit der Einladung zur Generalversammlung zu veröffentlichen.
4. Über den vollständigen Wahlvorschlag eines Mitgliedes ist nur dann in der Generalversammlung abzustimmen, wenn er spätestens 14 Tage vor deren Zusammentritt eingeschrieben an den Präsidenten des ASBIC gesandt wird. Es gilt das Datum des Poststempels.
5. Es herrscht Listenwahlrecht. Die Kandidaten haben die Zustimmung zu ihrer Nominierung schriftlich zu bestätigen. Kopien dieser Zustimmungserklärungen sind dem Wahlvorschlag beizuschließen.
6. Ein Wahlvorschlag, welcher unvollständig ist, ist ungültig und wird nicht zur Abstimmung gebracht.
7. Ein Wahlvorschlag kann bis zu 4 Ersatzmitglieder enthalten. Aus den Ersatzmitgliedern sind Kandidaten vom Listenführer noch vor Eröffnung der Generalversammlung dann zu ergänzen, wenn im Zeitraum von der Einreichung bis zur Wahl Kandidaten des Wahlvorschlages ausscheiden. Ansonsten kommt den Ersatzmitgliedern kein Recht, z.B. auf Nachfolge, zu.
8. Jeder Kandidat kann nur auf einer Wahlliste kandidieren.

9. Sämtliche Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit Angabe des Familien- und Vornamens, der vollständigen Wohnadresse sowie der für sie vorgesehenen Vorstandsfunktion anzuführen.
10. Die Wiederwahl von Funktionären ist zulässig.
11. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist in geheimer Wahl mittels Wahlzettel, auf dem alle zur Wahl stehenden Listen mit Nummern aufgeführt sind, abzustimmen. Jene Liste gilt als gewählt, die die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht dies im ersten Wahlgang keine Liste, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Listen statt.
12. Werden von den Mitgliedern vollständige Wahlvorschläge nicht oder nicht fristgerecht dem Präsidenten des ASBIC mittels eingeschriebenem Brief vorgelegt, so findet kein Wahlvorgang statt; der Wahlleiter hat dies festzustellen und den Wahlvorschlag des Vorstandes als gewählt zu deklarieren.
13. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode oder Ableben sowie durch Enthebung und Rücktritt.
14. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. allfälliger Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
15. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstandes ist voll stimmberechtigt.
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen, wobei Mehrfachbesetzungen durch eine Person möglich sind:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Generalsekretär
 - d) Finanzreferent
 - e) Rassebetreuer Bracco – bis zur Übertragung der Zuchthoheit durch den ÖKV
 - f) Rassebetreuer Spinone – bis zur Übertragung der Zuchthoheit durch den ÖKV
 - g) Ausstellungsreferent
 - h) **Medienreferent (Anm.: Zuchtwart und Prüfungsreferent wurden gestrichen)**
2. Bei Ausscheiden eines der im Vorabsatz genannten Mitglieder hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist; bis zu diesem Zeitpunkt ist das kooptierte Mitglied dem gewählten gleichgestellt.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich nach Bedarf, zumindest jedoch zwei Mal innerhalb des Vereinsjahres einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Ebenso können Beschlüsse in elektronischer Form im Wege des Präsidenten, in dessen Vertretung durch den Vizepräsidenten, zustande kommen. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder über den abzustimmenden Antrag informiert werden und binnen der im Antrag zu setzenden Frist mindestens 50% der Vorstandsmitglieder abstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Vertretung die des Vizepräsidenten.
7. Die Einberufung der Vorstandssitzung muss jedem Vorstandsmitglied zwei Wochen vor der Durchführung bekannt gegeben werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Stimmberechtigt sind alle gewählten Vorstandsmitglieder.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen, allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und von der darauf folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
11. Beschlüsse des Vorstandes, die für den gesamten „AUSTRIAN SPINONE & BRACCO ITALIANO CLUB“ Gültigkeit haben, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und entfalten damit unmittelbare verbindliche Wirkung.
12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
13. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist

an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Rechnungsprüfer zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 16 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er hat für die Wahrung und den Schutz der Interessen des Vereins Sorge zu tragen. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Bericht an die Generalversammlung über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung des Vereins und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung).
 - c) Festsetzung der Gebühren für das Folgejahr.
 - d) Verwaltung und Betreuung des Vereinsvermögens.
 - e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - f) Nominierung eines Wahlleiters für Wahlen in der GV.
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.
 - h) Vorbehaltlich der Übertragung der Zuchtthoheit durch den ÖKV die Erarbeitung und Beschlüsse zur Zuchtordnung bzw. von Änderungen zu dieser.
 - i) Organisation von Ausstellungen und jagdkynologischen sowie sonstigen Veranstaltungen mit kynologischem Bezug.
 - j) Bestimmung der Delegierten für die Generalversammlung des ÖKV, sowie des ÖJGV und deren Stellvertreter.
 - k) Durchführung und Durchsetzung von Disziplinarverfahren.
 - l) Sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.
 - m) Die Leitung des ASBIC in allen kynologischen Belangen.
 - n) Die Erstellung von Geschäfts- und Gebührenordnungen.
 - o) Die Verleihung von Ehrenpreisen und Clubauszeichnungen.
 - p) Die Erstellung von Prüfungsordnungen.
 - q) Vorschlag für die Nominierung des Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitgliedern.
 - r) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 17 Besondere Aufgaben und Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident / der Vizepräsident:

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten, obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des ASBIC. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er überwacht und leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV und führt den Vorsitz bei diesen. Alle den Verein betreffenden schriftliche Ausfertigungen bedürfen nach Maßgabe von § 23 (Zeichnungsberechtigung) zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten. In Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) unterzeichnet der Präsident mit dem Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Vizepräsidenten über.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Generalsekretär:

Dem Generalsekretär obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er hat die gesamte laufende Korrespondenz - so fern diese nicht durch die Funktionäre selbst erledigt wird - nach den Weisungen des Präsidenten zu erledigen und führt die Mitgliederliste.

3. Der Finanzreferent:

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Buchhaltung des Vereins verantwortlich.

Er erstattet in jeder Vorstandssitzung einen Zwischenbericht und legt bei jeder ordentlichen GV den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr und das Clubvermögen vor.

Der Finanzreferent trägt die Verantwortung für eine sorgfältige Aufbewahrung aller Einzelbelege, um deren Verfügbarkeit für die Dauer von 7 Jahren sicherzustellen. Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten unterfertigt werden.

5. Der Rassebetreuer für Bracco:

Dem Rassebetreuer obliegt jedenfalls bis zur Übertragung der Zuchtthoheit durch den ÖKV die Beratung von Interessenten, Besitzern und Züchtern rund um die Rasse Bracco Italiano und deren Belange. Er führt Buch über die Zuchtbucheintragungen, Gesundheitsergebnisse und Erfolge im In- und Ausland der Bracci Italiano in Österreich.

6. Der Rassebetreuer für Spinone:

Dem Rassebetreuer obliegt jedenfalls bis zur Übertragung der Zuchtthoheit durch den ÖKV die Beratung des Vorstandes, von Interessenten, Besitzern und Züchtern rund um die Rasse Spinone Italiano und

deren Belange. Er führt Buch über die Zuchtbucheintragungen, Gesundheitsergebnisse und Erfolge im In- und Ausland der Spinoni Italiano in Österreich.

7. Der Ausstellungsreferent:

Der Ausstellungsreferent ist für die Betreuung der Aussteller auf Ausstellungen verantwortlich. Er organisiert und koordiniert die Durchführung und Organisation von Sonderausstellungen und Clubsiegerschauen sowie allen Veranstaltungen auf dem Ausstellungssektor zur Erhaltung der Rassestandards. Eingaben an den ÖKV hinsichtlich (neuer) Richter(-anwärter) sowie der anlässlich von Sonderausstellungen und Clubsiegerschauen einzuladenden Richter sind im Einvernehmen mit dem Vorstand durchzuführen.

8. Der Medienreferent:

Der Medienreferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Darunter fallen u.a. die Betreuung der Homepage, die Erstellung von Anschauungsmaterial und die Platzierung von Artikeln in Printmedien.

§ 18 Rechnungsprüfer:

1. Zwei Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und der GV über das Ergebnis zu berichten und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zur Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes zu stellen.
4. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Enthebung und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß.

§ 19 Das Schiedsgericht:

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
2. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erfolgen. Aus dem Inhalt dieses Schreibens muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, auf Grund dessen das Einschreiten des Schiedsgerichtes begehrt wird, hervorgehen.
3. Mit der Anrufung des Schiedsgerichtes ist einen Kostenvorschuss in der Höhe von € 200,- zu erlegen, widrigenfalls dieses nicht tätig wird.
4. Den Mitgliedern des Schiedsgerichtes ist ein Fahrtkostensatz in Höhe der für eine Richtertätigkeitseits der FCI jeweils vorgegebenen Richtsätze zu leisten.
5. Derjenige, der den Rechtsstreit verliert, hat den Kostensatz zu leisten.
6. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil, im Falle der Entscheidung in Disziplinarsachen zweiter Instanz der Vorstand, innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits 2 Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist bzw. die in Disziplinarsachen bereits in erster Instanz tätig waren.
7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
9. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift anzufertigen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen. Die Entscheidung ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe den betroffenen Mitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 20 Disziplinarmaßnahmen

1. Als Disziplinarsachen gelten alle Verstöße gegen diese Satzungen sowie schwere, insbesondere wiederholte Zuchtvergehen.
2. Als Disziplinarstrafen sind – je nach Schwere der Verfehlung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend – zu verhängen:
 - a) Verweis;

- b) Geldbuße von € 100,- bis € 1.000,-;
 - c) Ausschluss von einzelnen Mitgliedsrechten;
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
3. Die unter 2.a – c) genannten Disziplinarstrafen können auch kumulativ verhängt werden.
4. Als Ausschlussgründe eines Mitgliedes gelten insbesondere:
- a) vereinsschädigendes Verhalten,
 - b) grober Verstoß gegen die Satzungen,
 - c) ehrlose Handlungen innerhalb des Clubs sowie außerhalb, insoweit ein kynologischer Bezug besteht,
 - d) Nichtbefolgung von Anweisungen und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - e) Schwere, insbesondere wiederholte Zuchtvergehen,
 - f) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.
5. Der Ausschluss ist in nachangeführten Fällen zwingend:
- a) Ausschluss aus dem ÖKV;
 - b) Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren mit mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung.
6. Außer in den in Pkt. 5) genannten Gründen können sämtliche Disziplinarmaßnahmen auch unter gleichzeitiger Bestimmung einer Probezeit von bis zu drei Jahren zur Gänze oder auch zum Teil bedingt nachgesehen werden.

§ 21 Disziplinarverfahren

1. Zur Durchführung sämtlicher Disziplinarmaßnahmen ist in erster Instanz der Vorstand berufen; den Vorsitz führt der Präsident. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten.
2. In Disziplinarsachen berät der Vorstand in geheimer Sitzung.
3. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der wider ihn erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen diese schriftlich zu äußern; der Betroffene ist über seinen Antrag zur Sitzung des Vorstandes zu laden. In diesem Falle ist ihm das Erkenntnis des Vorstandes mündlich durch den Vorsitzenden zu verkünden.
4. Die Verhängung sämtlicher Disziplinarmaßnahmen erfolgt durch Erkenntnis (=Beschluss) des Vorstandes, das zu begründen und auszufertigen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied, unter Anschluss einer Beschlussausfertigung, unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
5. Die Erteilung eines Verweises durch den Vorstand ist unanfechtbar.
6. Beschlüsse, mit denen über ein Mitglied die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße oder des zeitweiligen Ausschlusses von Mitgliedschaftsrechten ausgesprochen wurden, erwachsen in Rechtskraft, insoweit sie nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch den Betroffenen beim Schiedsgericht angefochten werden.
7. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes erwächst in Rechtskraft, insoweit er nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch den Betroffenen gegenüber der GV angefochten wird.
8. Erhobenen Rechtsmitteln gegen den zeitweiligen Ausschluss von Mitgliedschaftsrechten und den Ausschluss aus dem Verein kommt mit der Maßgabe keine aufschiebende Wirkung zu, dass für die Dauer bis zur Rechtskraft der Entscheidung die Bezug habenden Rechte des Betroffenen jedenfalls ruhen.
9. Die rechtskräftige Entscheidung ist in geeigneter Weise in gekürzter Fassung zu publizieren.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese GV ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen, karitativen Anstalt, Institution oder Vereinigung (z.B. Kinderdorf, Rotes Kreuz, Tierschutzverein oder einer kynologischen gemeinnützigen Vereinigung etc.) zufallen. Das im Falle der Auflösung des Vereins allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
4. Der letzte Präsident, im Falle dessen Verhinderung der Vizepräsident, letztlich der Vereinsvorstand haben die freiwillige Auflösung binnen jeweils vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Zeichnungsberechtigung

Geschäftsstücke von alltäglicher Bedeutung - insbesondere ohne darin enthaltene Verpflichtungen für den Club - können vom zuständigen Referenten alleine gezeichnet werden. Geschäftsstücke, die den Verein mit mehr als € 500,- (Euro fünfhundert) verpflichten, müssen von zumindest 2 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der Präsident/Vizepräsident oder der Finanzreferent gezeichnet werden. Über derart übernommene Verpflichtungen ist jedenfalls auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu berichten.

§ 24 Genderhinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 25 Zeitlicher Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzungen entfalten mit Maßgabe der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde Wirksamkeit.
2. Diese Satzungen sind ab dem Zeitpunkte ihrer Wirksamkeit auch auf alle Entscheidungen in Disziplinarsachen anzuwenden (Günstigkeitsprinzip)